

Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und § 34 Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS):

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	26,12 EUR
Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	25,18 EUR

2. Fahrzeuge

- a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Die dort genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Nachrichtlich werden im Folgenden die sich bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen zum Stand im Einsatz befindlichen Fahrzeuge aufgeführt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 EUR,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 (dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 8, LF 8/6)	120,00 EUR,
3. Löschgruppenfahrzeug LF 20 (dazu gehören die nicht genormten Gruppen LF 16, LF 16/12)	170,00 EUR,
4. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 EUR,
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung BW):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Ofterdingen, den 22.11.2023



Joseph Reichert
Bürgermeister